

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/3  
zH Herrn Dr. Roland Ferth  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900-DW | F 0590 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/17/77/TF	3015	31.3.2017
	DI Dr. Thomas Fischer		

## Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 - STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Dr. Ferth,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2017 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

### Zu Teil 1

#### 1. GRUNDSÄTZLICHES

Die Schwerpunkte des Entwurfs des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 liegen sehr stark auf Abfallvermeidung und Re-Use bzw. Förderung von Mehrweg. Nicht ausreichend berücksichtigt wird hingegen unseres Erachtens das Thema Recycling bzw. Kreislaufwirtschaft. Abfallvermeidung und Re-Use/Mehrweg sind im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit, nach welchen die Abfallwirtschaft bekanntermaßen auszurichten ist, nicht die einzigen Optionen. So ist die Verwendung von Mehrwegsystemen im Hinblick auf die erforderliche Reinigung und den damit verbundenen Einsatz von Reinigungsmitteln und Energie und den erhöhten Transportaufwand nicht immer ökologischer und nachhaltiger. Verpackungen aus Papier/Karton/Wellpappe hingegen sind beispielsweise Kreislaufverpackungen und werden nach ihrer Verwendung wieder dem Recyclingprozess zugeführt. Auch die wesentlichste Funktion der Verpackung, nämlich der Schutz des verpackten Gutes, und somit ihr Beitrag zur Vermeidung von Abfällen darf keinesfalls außer Acht gelassen werden.

Weiters wird festgehalten, dass aus Sicht des VwGH der Bundesabfallwirtschaftsplan normativen Charakter (im Sinne eines Generalgutachtens) besitzt. Abweichungen von der Norm, speziell was die Behandlungsgrundsätze im Kapitel 7 betrifft, werden daher als rechtlich zulässig angesehen.

#### II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

##### Zu Punkt 1.1. Allgemeines (S. 10)

Der folgende Satz sollte um den markierten Einschub ergänzt werden:

„Studien, Richtlinien, Rechtsnormen, etc., auf die verwiesen wird bzw. deren Auslegung, sind nicht als Bestandteil des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2017 anzusehen.“

### Zu Punkt 1.3. Die Abfallhierarchie (S. 16)

In der Zementindustrie werden Abfälle simultan energetisch als auch stofflich verwertet. So wird z.B. auf Seite 223 des 2. Teils des Entwurfs des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 festgehalten, dass Kunststoff-Aluminium-Fractionen simultan in Zementwerken thermisch als auch rohstofflich verwertet werden. Dieses sogenannte „Co-Processing“ sollte im Schema der Darstellung der Abfallhierarchie bzw. den anschließenden Erläuterungen Berücksichtigung finden.

### Zu Punkt 2.2. Zusammenfassung der Bestandsaufnahme zur Abfallwirtschaft in Österreich

#### Holz (S. 24 f)

Das im Teil 1, speziell in der Einleitung 1 und im Überblick 2, verarbeitete Zahlenmaterial zum Abfallaufkommen im Altholzsektor ist nicht wirklich nachvollziehbar, was auch an der fehlenden Abgrenzung zwischen Abfall und Nebenprodukt im Teil 1 liegen dürfte. Interessant ist aber, dass im Teil 2, wo es um den grenzüberschreitenden Abfalltransport geht, tlw. sehr wohl Klarstellungen und Abgrenzungen getroffen werden (Teil 2 Seite 187):

Der Hauptkritikpunkt der Holzindustrie ist hier, dass fast alle nennenswerten Abfallströme mit mehr oder weniger ambitionierten Zielen versehen wurden, wie zB der Klärschlamm oder aber zB die Altglassammlung. Beim Altholz genügt man sich auf Seite 274 Punkt 7.12. mit der Nennung der Altholzfraktionen, die nicht für das Recycling geeignet sind und verweist auf das AWG, die Abfallhierarchie oder die Recyclingholzverordnung. Dabei könnten gerade aufbauend auf den vielen Forschungsprojekten und Studien der vergangenen Jahre hier sinnvolle Ziele formuliert werden zB

- Erfahrungen zu den jeweiligen Fraktionen, Sinn und Zweck der Quellsortierung
- Ankündigung und Vorschau für einen Sortierleitfaden
- Zielvorgaben für Recyclinganteil in der Holzwerkstoffindustrie auch für 10 Jahre vorausschauend
- Erklärung der Methodik der RC-Holzverordnung
- Ankündigung Ergebnisse des Forschungsprojektes zu PAK und Cl

Aus Sicht der Holzindustrie wäre eine Anhebung der Recyclingquote für Verpackungshölzer von aktuell ca. 20 % auf höhere (und auf europäischer Ebene diskutierte) % ein durchaus im BAWP zu formulierendes Ziel.

Die Entsorgungswirtschaft lehnt auf Grund der jüngsten Entwicklungen auf dem Holzmarkt die Verankerung von Recycling - Quoten und den damit verbundenen höheren Aufwand der Entsorgungswirtschaft wie zB weiterer Trennpflichten bei der Sammlung ab. Derzeit kommen großen Mengen an Altholz aus dem Ausland und führen zu einer stark gesunkenen Nachfrage der in Österreich anfallenden Holzabfälle. Weitere Verschärfungen in den Anforderungen führen hier nur zu einem weiteren zusätzlichen Erschwernis, die in Österreich anfallenden Mengen unterzubringen, das abzulehnen ist.

### Zu Punkt 2.3. Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Abfallströme (S. 29):

In diesem Kapitel werden das erwartete Abfallaufkommen und mögliche Behandlungswege für das Jahr 2021 dargestellt. Grundsätzlich ist zu kritisieren, dass die Angaben zu der Basis der herangezogenen Daten bzw. über die Art und Weise, wie die Hochrechnung durchgeführt wurde, eher sehr dürftig sind. Wir sprechen uns dafür aus, dass weitere (nähere) Angaben über die Hochrechnung gemacht werden.

Im Bereich der Altfahrzeuge zB wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2021 lediglich 63.000t anfallen werden. Dieses Ergebnis überrascht. Offenbar geht das BMLFUW davon aus, dass in Zukunft keine Maßnahmen ergriffen werden, um den Verbleib von jährlich mehr als 150.000 KFZ nachzuverfolgen. Wenn entsprechende Maßnahmen ergriffen werden

würden, so müsste aus unserer Sicht auch die Zahl der erwarteten Tonnage an Altfahrzeugen deutlich höher liegen.

Der Materialwert (Schrottwert) von 150.000 Fahrzeugen beläuft sich geschätzt auf 40 - 50 Mio Euro, der der österreichischen (Entsorgungs-) Wirtschaft verloren geht.

Wir sprechen uns dafür aus, dass in diesem Kapitel näher darauf eingegangen wird, wie der „Plan“ des BMLFUW aussieht, um die Fahrzeuge, die tatsächlich Altfahrzeuge sind, einer ordnungsgemäßen Verwertung in Österreich zuzuführen. Darauf aufbauend sollte auch die „Hochrechnung“ für die Altfahrzeuge erneut durchgeführt werden.

#### **Zu Kapitel 3 und 4 (S. 41 ff)**

Wir begrüßen die Datenaufbereitung im Kapitel 3 und 4, die in diesem Plan mehr Information bietet, als zuvor. Die Zahlen bieten Möglichkeiten, Strategien und Ziele zu definieren.

#### **Zu Punkt 3.7. Altfahrzeuge, (S. 67)**

In diesem Abschnitt werden die Daten der ARGE Shredder wiedergegeben. Es wird auch richtig ausgeführt, dass in Österreich jährlich rund 250.000 PKW aus dem gesamten Fahrzeugbestand ausgeschieden werden.

Dass jedoch der „Großteil der abgemeldeten Fahrzeuge als Gebrauchtfahrzeuge in das Ausland verbracht wird“ ist nur teilweise korrekt. Sehr häufig werden die Fahrzeuge nicht als „Altfahrzeuge“, sondern als „Gebrauchtfahrzeuge“ deklariert und somit illegal exportiert. Dieser Umstand ist dem BMLFUW bekannt. Dennoch wird auf diesen Missbrauch nicht Bezug genommen. Es werden auch keine Maßnahmen beschrieben, wie man dem illegalen Export von Altfahrzeugen beikommen möchte.

Wir fordern, dass das gegenständliche Kapitel unter diesen Gesichtspunkten umformuliert wird.

#### **Zu Punkt 3.12, Asbestabfälle (S. 81)**

Wir schlagen folgende Formulierung des zweiten Absatzes vor:

*Es ist jedoch die Gesundheitsgefährdung durch Asbest seit mehreren Jahrzehnten bekannt: nach genügend langer Latenzzeit kann es zu asbestbedingten Berufserkrankungen wie Asbestose, Lungenkrebs, Kehlkopfkrebs und Rippenfellkrebs führen. Daher ist bereits seit 1990 das Herstellen, das Inverkehrsetzen und die Anwendung von Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren, denen Asbestfasern absichtlich zugesetzt werden, verboten (siehe auch Anhang 17 der REACH Verordnung). Außerdem verbietet die Asbestrichtlinie der EU (RL 2009/148/EG) alle Tätigkeiten, bei denen ArbeitnehmerInnen Asbestfasern ausgesetzt sind (mit Ausnahme der Behandlung und Entsorgung von asbesthaltigen Materialien, die bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten anfallen).*

#### **Zu 3.16. Ausgewählte sonstige Abfälle (S. 88)**

*„... dass in der Metallindustrie auch große Mengen an Schlacken entstehen, welche als Nebenprodukte betrachtet werden ... . Das jährliche Aufkommen von Hochofenschlacke beträgt rd. 1,6 Mio. t. Von der Konverterschlacke und der Elektroofenschlacke fielen im Jahr 2015 insgesamt rd. 930.000 t an.“*

Hierzu bestehen unterschiedliche Interpretationen:

- Der Fachverband Steine-Keramik und die Bundesinnung Bauhilfsgewerbe vertritt die Ansicht, dass das BMLFUW dadurch von seiner bisherigen Meinung abgeht, dass LD- und EO-Schlacke Abfall ist. Da es bisher diese Meinungsänderung noch nicht klar zum Ausdruck gebracht hat, wird dieser Absatz abgelehnt.

- Der Fachverband Bergwerke-Stahl / NE-Metallindustrie ist mit dem vorgeschlagenen Text, alleine schon unter Verweis auf die großen Mengen an Hochofenschlacke, sowie die beiden kürzlich ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen, einverstanden.

Es wird daher um Klarstellung ersucht.

#### Zu Punkt 4.7. Tabelle 61 (S. 107)

In Tabelle 61 wird in der mittleren Spalte die Spaltenüberschrift „Abfallbezeichnung gem. ÖNORM S2100 (2005) verwendet. Korrekter Weise sollte die Spaltenüberschrift wie folgt lauten:

*„Abfallbezeichnung gem. Abfallverzeichnis entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung, Recyclingholzverordnung, AVV-Novelle 2013 und Recycling-Baustoffverordnung. Das Abfallverzeichnis ist auf dem EDM-Portal unter dem folgenden Link abrufbar:*

*[https://secure.umweltbundesamt.at/edm\\_portal/cms.do?get=/dms/edm/portal/informationen/abfallverzeichnis/Abfallverzeichnis-2016\\_01\\_01/Abfallverzeichnis%202016\\_01\\_01.pdf](https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/cms.do?get=/dms/edm/portal/informationen/abfallverzeichnis/Abfallverzeichnis-2016_01_01/Abfallverzeichnis%202016_01_01.pdf)*

#### Zu Punkt 4.10.3. Anlagen zur Verwertung sonstiger Abfälle (S. 114)

Der folgende Absatz sollte um den markierten Einschub ergänzt werden:

*„Neben der Verbrennung von Abfällen werden in der Zementindustrie auch mineralische Abfälle als Ersatzrohstoffe zur stofflichen Verwertung eingesetzt.“*

#### Zu 5.5. Maßnahmen des Abfallvermeidungsprogrammes 2017

Handlungsfeld „Abfallvermeidung in Betrieben und anderen Organisationen“ (S. 129 f)

Die Berücksichtigung von Recyclingdesign in Design-Studienplänen (S. 129, S. 149) und die Bedachtnahme auf die Materialauswahl und die Rezyklierbarkeit bereits in der Designphase (S. 155) wird positiv gesehen.

Das Thema Rezyklierbarkeit sollte jedoch auch in die fachliche und universitäre Ausbildung aufgenommen werden (S. 128).

#### Mogelverpackungen (S. 129)

*„Prüfung, ob zusätzliche Regelungen zum Verhältnis zwischen Produktvolumen und Verpackungsvolumen erforderlich sind („Mogelverpackungen“):*

Verpackungen sind grundsätzlich am verpackten Gut orientiert und individuell angepasst. Ein Abweichen vom Produktvolumen hat üblicherweise technische oder produktspezifische Gründe, dient aber keinesfalls dem Zweck, jemanden bewusst über den Inhalt zu täuschen. Der Begriff „Mogelverpackungen“ ist daher schon allein deshalb falsch, da „mogeln“ bewusstes Irreführen voraussetzt, was auch aufgrund der verpflichtenden Angabe der Füllmenge auf der Verpackung nicht der Fall ist. Darüber hinaus kann nach Auskunft der Prüfinstitute ein eklatantes Missverhältnis nur in max. 0,5% der Fälle nachgewiesen werden. Es besteht somit kein Handlungsbedarf für zusätzliche Regelung. Aufwändige Berechnungsmethoden wären zudem unverhältnismäßig und ungeeignet, produktspezifische Anforderungen (z. B. „Ausgasen“ von Lebensmitteln) zu berücksichtigen.

#### Öffentliche Beschaffung (S. 129)

Bei den geplanten Kriterien für die öffentliche Beschaffung (S. 129, 152) sollte auch die Recyclingfähigkeit ein Kriterium sein. Dies ist auch im Sinne des „Aktionsplans nachhaltige öffentliche Beschaffung“, dessen Ziel es ist, die Kaufkraft der öffentlichen Hand so weit wie möglich in die Nachfrage nach nachhaltigen ressourcenschonenden Produkten und Leistungen umzulenken.

### Akquisition weiterer Unternehmen zur Unterzeichnung der Vereinbarung zur Reduktion von Einweg-Tragetaschen (S. 129 f)

Eine erhöhte Bewusstseinsbildung in Bezug auf Tragetaschen, die ein täglicher Bestandteil des Lebens sind, muss in Form von Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit sowie gezielt an Schulen und Bildungseinrichtungen stattfinden

### Handlungsfeld „Abfallvermeidung in Haushalten (S. 130 ff)

- Seite 130: Neben der Bewusstseinsbildung zum Thema Mehrweg-Getränkeverpackungen bzw. zur Abfallvermeidung sollte auch die Bewusstseinsbildung bzgl. Recyclingfähigkeit aufgenommen werden.
- Seite 135: Die Nachhaltigkeitsagenda der österreichischen Wirtschaft für Getränkeverpackungen wird grundsätzlich positiv gesehen. Zur Erreichung des Ziels („Verpackungen sind so zu gestalten, dass sie den Anforderungen an eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung bestmöglich Rechnung tragen.“) sieht die derzeitige Nachhaltigkeitsagenda verschiedenen Ansätze vor (S. 201/202).

Generell birgt die Fokussierung auf den Begriff „Abfallvermeidung“ die Problematik in sich, dass gerade bei Getränkeverpackungen die Möglichkeiten des Recyclings (bei PET in AUT zB international beispielgebende Pet-2-Pet-Verwertung sowie nahezu unbegrenzte Rezyklierbarkeit von Aluminiumdosen) im Sinne einer Ressourceneffizienz bzw eines Stoffkreislaufes zu kurz kommen und implizit eine Mengenreduktion insinuiert wird, die wiederum Produktionsreduktion und somit weniger Wertschöpfung zur Folge hätte - ein Umstand, der nicht im Interesse der österreichischen Wirtschaft ist.

Zudem fehlt - auch wenn diese Anmerkung ebenfalls eine bereits jahrelange Diskussion reflektiert - der Hinweis auf Marktgegebenheiten bzw. Konsumverhalten. Die Wirtschaft kann nicht ihr Kerngeschäft anhand politischer Vorgaben modifizieren, ohne wenigstens ansatzweise eine finanzielle Bedeckung bzw. einen Businessplan konzipieren zu können. Diese Faktoren gehören zumindest erwähnt, um verhindern zu können, dass politische Vorgaben letztendlich die Konsumenten über höhere Preise belasten und Arbeitsplätze gefährden.

Anhand der vorliegenden Formulierungen hat es den Anschein, dass das BMLFUW die Nachhaltigkeitsagenda zu einer MW-Agenda entwickeln will, was abzulehnen ist. Auch ist eine (einseitige) Darstellung positiver MW-Effekte, die Rezyklierbarkeit, Ressourceneffizienz und Stoffkreisläufe bei EW-Verpackungen nicht berücksichtigt, mehr als zu hinterfragen. Bei „Nachhaltigkeit“ und damit auch der Nachhaltigkeitsagenda geht es um eine Gesamtbetrachtung auf Basis des Carbon Footprint und des Klimaschutzes und nicht um eine Partikularkampagne für einzelne Gebindeformen.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum bei der geplanten Weiterentwicklung ausschließlich Maßnahmen zur Förderung von Mehrwegverpackungen geprüft werden sollen (S. 135). Die Verwendung von Mehrwegsystemen ist wie bereits dargelegt nicht per se immer ökologischer und umweltfreundlicher.

Auch sind die einzelnen zu überprüfenden Maßnahmen kritisch zu sehen.

Für eine gleichwertige Positionierung wird grundsätzlich gesorgt, allerdings ist sie in manchen Fällen nicht sinnvoll, da Glasmehrwegflaschen schwerer als Einweggebinde sind. Augenhöhe wäre naturgemäß eine gute Positionierung, aber für die Konvenienz der KundInnen in diesem Fall nicht zielführend. Die Formulierung sollte auf gut ersichtliche Positionierung geändert werden.

Erfahrungen haben gezeigt, dass Kunden Ware im allgemeinen Warenbereich suchen und nicht bei Sonderplatzierungen. Die Getränke sind in der Getränkeabteilung. Eigene Bereiche wäre also sogar kontraproduktiv.

Die optimale Gestaltung der Rücknahmebereiche für Mehrwegverpackungen ist auch im Interesse der Unternehmen und ist immer so gut gestaltet wie möglich. Manchmal lassen es die räumlichen Gegebenheiten eine optimale Zugänglichkeit nicht zu, da die Logistik hinter dem Automaten viel Platz in Anspruch nimmt.

Rabattaktionen/Gewinnspiele für Getränke in Mehrwegverpackungen, zB über die Mehrwegrückgabeautomaten funktioniert am besten, wenn es eine händlerübergreifende Kampagne ist, weil hier am meisten Leute erreicht werden können. Das wäre Aufgabe der sag's am Mehrweg-Kampagne des BMLFUW.

### Handlungsfeld Re-Use (S. 132)

*„Überprüfung der Schaffung eines Labels für nachhaltige Textilsammlung und -verwertung“*

Dieser Satz sollte gestrichen werden! Wir sprechen uns grundsätzlich gegen die Schaffung eines österreichischen „Labels für nachhaltige Textilsammlung und-verwertung“ aus, da der oben erwähnte Passus wenig aussagekräftig ist und nicht klar daraus hervor geht was genau der Inhalt eines solchen Labels sein sollte. Handelt es sich hierbei um ein Label, das für getragene, entsorgte Bekleidung verwendet werden soll oder etwa für industrielle und gewerbliche Abfälle der Textil- und Bekleidungsproduktion?

Im Bereich der Sammlung von Altkleidung (getragene, entsorgte Bekleidung) haben sich in Österreich bereits gute freiwillige Systeme etabliert. Diese Systeme werden von NGOs in Einverständnis mit den Kommunen und mit dem Einsatz von professionellen Abfallmanagement durchgeführt. Außerdem gibt es Kommunen, die die Altkleidersammlung selbst durchführen.

In der Textil-, und Bekleidungsindustrie beginnen sich zunehmend Projekte zu entwickeln, die auf den Re-Use, das Recycling sowie die Kompostierung von industriellen, textilen Abfällen bis hin zu Altkleidern und Alttextilien abzielen. Die Forschung und Entwicklung in diesem Bereich ist sehr kostenintensiv, deshalb müssen für diese Projekte jedenfalls mehr Förderungen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus bietet ein nationales Label keinen geeigneten Lösungsansatz für die nachhaltige Textilsammlung und -verwertung. Wir lehnen daher einen Alleingang Österreichs strikt ab.

Im Bereich kreislauffähige Produkte gibt es beispielsweise das Cradle to Cradle® Design, das als Modellbeispiel dienen könnte (siehe dazu auch einen Veranstaltungshinweis: <https://epeaswitzerland.com/2017/01/cradle-to-cradle-expertengespraech-2017/> ). Dabei sollte auch besonderes Augenmerk auf die großen Mengen von textilen Importwaren gelegt werden, die bisher noch nicht in ausreichendem Maße hinsichtlich besorgniserregender Chemikalien oder anderer Erfordernisse überprüft werden.

### Green Events (S. 133/134)

*„Vermehrter Einsatz von Mehrwegverpackungen bzw. Mehrwegeschirr sowie mobile Trinkwasserbrunnen“*

Im Sinne der Nachhaltigkeit sollte auch die Verwendung von Tellern und Bechern aus Papier/Karton zulässig sein. Die Verwendung von Mehrwegsystemen ist im Hinblick auf die erforderliche Reinigung und den damit verbundenen Einsatz von Reinigungsmitteln und Energie und den erhöhten Transportaufwand (und den damit verbundenen CO2 Ausstoß) nicht immer ökologischer und umweltfreundlicher. Auch durch die Verwendung von Getränkekarton wird die Umwelt weniger belastet, als durch die Verwendung von Mehrwegsystemen.

Getränkekartons bestehen weit überwiegend aus Karton, der aus nachwachsendem Rohstoff erzeugt wird und recyclingfähig ist; es handelt sich daher um umweltfreundliche Verpackungen, die vom deutschen Gesetzgeber auch zu Recht als ökologisch vorteilhaft definiert werden.

#### **Handlungsfeld „Vermeidung von Lebensmittelabfällen“ (S 131, 136 und 143):**

Positiv ist, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen als Schwerpunkt in Form eines Handlungsfeldes im Bundesabfallwirtschaftsplans aufgenommen wurden.

Aufgenommen werden sollte jedoch der Beitrag von Verpackungen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen, wie das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung vom 19. Jänner 2012 festgestellt hat („... stellt fest, dass die Optimierung und der effiziente Einsatz von Verpackungen wesentliche Elemente bei der Vermeidung von Lebensmittelabfällen sein können...“). Dies zeigt auch eine Studie der denkstatt (<http://denkstatt.at/abfallvermeidung.html>). Diese kommt zum Ergebnis, dass durch den richtigen Einsatz von Verpackungen die Mindesthaltbarkeit oft deutlich erhöht wird und Lebensmittel beim Transport und Verkauf geschützt sind.

Die Formulierung auf S 136 Mitte wäre wie folgt zu ergänzen:

*„Gegenstand des Handlungsfeldes sind vermeidbare Lebensmittelabfälle“.*

Die nachstehende Definition auf S 136 Mitte wäre ggf. anzupassen.

#### **Zu Punkt 5.5.1. Abfallarmes Bauen und Nutzungsverlängerung von Gebäuden (S. 137)**

Unserer Ansicht nach wird der Erfolg eines derartigen Pakets auch davon abhängen, ob die Baumeister, Architekten und Planungsbüros selbst bereit sind, das „abfallarme Bauen“ voranzutreiben. Es wäre daher wünschenswert, wenn nicht nur Lehrbehelfe und Lernbehelfe zum „Abfallarmen Bauen“ in die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung einbezogen werden, sondern auch Maßnahmen (zB im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit) dargestellt werden, wie man die Baumeister, Architekten und Planungsbüros dazu gewinnen kann, das „Abfallarme Bauen“ umzusetzen.

#### **Abfallvermeidung in Haushalten (S. 138)**

*„Mittelfristig sollte das Aufkommen aus den Haushalten, insbesondere das Aufkommen der Papier- und Verpackungsabfälle langsamer steigen als die Bevölkerungszahl und das verfügbare Einkommen.“*

Altpapier ist eine wichtige Ressource. Es sollte nicht eine Reduktion von Papier- und Verpackungsabfällen, sondern vielmehr die effiziente Sammlung und Verwertung das zentrale Thema sein. Darüber hinaus muss eine erhöhte Bewusstseinsbildung geschaffen werden, welche Verpackungen recyclebar sind.

#### **Handlungsfeld Re-Use (S. 144)**

*„... das BMLFUW setzt sich dafür ein, dass bei der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie (RL 2014/24/EG) in Österreich auch Kriterien für Re-Use in der öffentlichen Beschaffung festgelegt werden.“*

Bei der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie (RL 2014/24/EG) in Österreich sollte grundsätzlich von einem Gold Plating Abstand genommen werden, bzw. auch die Recyclingfähigkeit als Kriterium aufgenommen werden.

Maßnahmen, die sich auf die Verbrauchs- und Nutzungsphase auswirken können Tragtaschen (S. 151), sowie auch Abfallvermeidung am Beispiel Kunststofftragetaschen (S. 202)

Laut EU Richtlinie (EU) 2015/720 haben die Mitgliedsstaaten ausschließlich Maßnahmen für eine Reduktion der Verwendung von Kunststofftragetaschen unter 50 Mikron zu setzen. Eine generelle Reduktionsverpflichtung von Einwegtragetaschen (auch aus Papier) ist nicht enthalten.

Die freiwillige Vereinbarung zur Reduktion von Tragtaschen, welche eine entgeltliche Abgabe für Einweg-Tragetaschen aus allen Materialien (auch Papier und Biokunststoff) vorsieht, ist eine ausschließlich freiwillige Maßnahme. Die Freiwilligkeit sollte erhalten bleiben zumal in Österreich der Verbrauch von Tragtaschen weit unter dem EU-Schnitt liegt und das der Richtlinie zugrundeliegende Littering-Problem in einzelnen Staaten hierzulande vernachlässigbar ist.

Auch ist die Verwendung von Einkaufstaschen Tragekörben, Stofftaschen oder sonstiger mehrfach verwendbarer Tragehilfen nicht per se umweltfreundlicher. Hier sollte auch die Recyclingfähigkeit des verwendeten Materials berücksichtigt werden. Papiertragetaschen sind Kreislaufverpackungen und werden wiederverwertet.

## 6. Vorgaben und Maßnahmen

**Zu Punkt 6 (Berücksichtigung der illegalen Abfallverbringung, insb. von Altfahrzeugen)**  
Generell ist zu kritisieren, dass in diesem Kapitel viel zu wenig auf die Problematik der illegalen Abfallexporte aus Österreich eingegangen wird. Die illegalen Abfallexporte betreffen nicht nur den Bereich der Altfahrzeuge, sondern auch insbesondere Elektro- und Elektronikaltgeräte, Sperrmüll und Altstoffe. Der österreichischen (Entsorgungs-) Wirtschaft gehen auf diesem Weg wertvolle Rohstoffe verloren.

Wir vermissen insbesondere die Darlegung eines Aktionsplanes, wie durch die Einführung (neuer) Maßnahmen in Kombination mit verstärkten Kontrollen die illegalen Abfallexporte wirksam bekämpft werden.

### **Zu Punkt 6.1. Strategie der Österreichischen Abfallwirtschaft (S. 155)**

*„Die Ziele der österreichischen Abfallwirtschaft (§ 1 AWG 2002) sollen unter Zugrundelegung der Abfallhierarchie mit dem bestmöglichen Mix aus Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung erreicht werden“:*

Gemäß § 1 Abs 2 AWG liegt dem Bundesgesetz folgende Hierarchie zugrunde:

1. Abfallvermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung, zB energetische Verwertung,
5. Beseitigung

Die Formulierungen des § 1 Abs 2 sollten daher übernommen und Recycling als eine Stufe der Abfallhierarchie explizit angeführt werden.

### **Ökonomische Grenzen (S. 156)**

*„Die Preisgestaltung bei den Primärrohstoffen läuft vielfach einer verstärkten Nutzung von aus Abfällen gewonnenen Substituten zuwider bzw. ist die Wirtschaftlichkeit gewisser Aufarbeitungsprozesse oft nicht gegeben. Neben einer Besteuerung der Primärmaterialien bleiben zur Förderung der gewünschten Entwicklungen entweder finanzielle Anreize oder sonstige Lenkungsmaßnahmen. „*



Wir fordern die Streichung dieses Absatzes und sprechen uns mit aller Deutlichkeit gegen eine Besteuerung und andere Lenkungsmaßnahmen von Primärmaterialien aus - vor allem auch deshalb, weil bei einem Großteil der Rohstoffe eine reine Versorgung durch Sekundärmaterialien technisch nicht durchführbar ist. Vielmehr ist eine Versorgung durch Primärrohstoffe in Prozessen und Herstellungsverfahren unabdingbar. Zum Beispiel ist für die Herstellung gewisser Papiersorten aus Qualitätsgründen ein Anteil an Primärfasern erforderlich.

Die Lenkung des Marktes durch Besteuerung ist wettbewerbswidrig und läuft der freien Marktwirtschaft zuwider. Die Besteuerung von Primärrohstoffen führt zu einer Schlechterstellung dieser Produkte im Vergleich zu Sekundärmaterial. Dies wird strikt abgelehnt. Eine einseitige Besteuerung würde die Wirtschaft in Österreich unnötig belasten und die Abhängigkeit von Rohstoffimporten, sofern überhaupt möglich (Handelsschranken, ökonomische Grenzen von Importen), aus anderen, vor allem Nicht-EU-Ländern, in denen oft von nicht-vergleichbaren Umweltstandards ausgegangen werden muss, erhöhen. Entsprechend basiert auch das EU-Kreislaufwirtschaftspaket sowohl auf Primär- als auch Sekundärrohstoffversorgung.

Aus Sicht der Bundessparte Information und Consulting ist die Darlegung, dass die Preisgestaltung bei den Primärrohstoffen einer verstärkten Nutzung von aus Abfällen gewonnenen Substituten zuwiderläuft, im Bereich der Recycling-Baustoffe gegeben.

Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in diesem Bereich und zur Etablierung entsprechender Märkte sollte der Staat bei der Beauftragung von Baumaßnahmen verstärkt Recycling-Baustoffe nachfragen.

Die BSIC spricht sich dafür aus, dass an die Textierung noch der folgende Satz angefügt wird:

*„Um die Verwendung von Recycling-Baustoffen zu fördern, sollte die öffentliche Hand bei Bauaufträgen in Ihren Ausschreibungen verstärkt die Verwendung von Recycling-Baustoffen bzw. Recycling-Baustoffprodukten nachfragen.“*

Zu Punkt 6.1. Strategie der österreichischen Abfallwirtschaft (S. 156)

Der folgende Absatz zu „Verbrennung als Teil der Strategie“ sollte um den markierten Einschub ergänzt werden:

*„Tatsächlich können und sollen nicht sämtliche Abfallströme einem wiederholten Recycling zugeführt werden. Das bedeutet aber nicht, dass deren Ressourcenpotential ungenutzt bleiben soll. Neben der Abfallverbrennung setzen schon viele österreichische Industriebetriebe aufbereitete Abfallmaterialien in beträchtlichem Ausmaß als Brennstoffsubstitut ein. Zusätzlich zu den ökologischen Vorteilen, wie der Zerstörung organischer Schadstoffe, Abtrennung bzw. Aufkonzentration der anorganischen Schadstoffe und der Reduktion der klimarelevanten Emissionen werden Kosten eingespart und auch die Importabhängigkeit Österreichs bei den Primärenergieträgern verringert. Neben den ökologischen Vorteilen aus dem Einsatz von Ersatzbrennstoffen ergibt sich darüber hinaus ein zusätzlicher ökologischer Nutzen, wenn die Verbrennungsrückstände im selben Prozess einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.“*

Zu Punkt 6.3.3. gefahrenrelevante Eigenschaften, Umschlüsselung EAK - nationales Abfallverzeichnis (Seite 165)

Der Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG wurde zuletzt mit Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 geändert und die gefahrenrelevanten Eigenschaften an die EU-Chemikalienrechtliche Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über

die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung), angepasst.

Die Anpassung, die im EU-Recht erfolgte (Stichwort Umstellung von den H-Kriterien auf die HP-Kriterien), wurde bisher nicht im nationalen Recht umgesetzt. Ebenso fehlt eine verbindliche Zuordnungsmöglichkeit von gefährlichen Abfällen gemäß dem Europäischen Abfallverzeichnis zu den gefährlichen Abfallarten des nationalen Rechts. Dies hat zu einer großen Rechtsunsicherheit geführt.

Wir treten daher dafür ein, dass in diesem Abschnitt auf diese Problemfelder eingegangen wird und dargelegt wird, wann und wie die Novellierung(en) der Abfallverzeichnisverordnung erfolgen soll(en), um die Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

#### **Zu Punkt 6.3.6.1. grenzüberschreitende Verbringung (S. 182)**

##### **Durchfuhr**

*Für Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft mit Durchfuhr durch Österreich gilt grundsätzlich die stillschweigende Zustimmung. Das bedeutet, dass die Zustimmung zur Durchfuhr 30 Tage nach der Übermittlung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort als erteilt gilt.*

##### **Ausnahmen von der stillschweigenden Zustimmung**

*Ein schriftlicher Bescheid ist durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen:*

- *Bei Ausfuhren aus der EU oder Einfuhren in die EU mit Durchfuhr durch Österreich*
- *zur Wahrung der öffentlichen Interessen vor Ablauf der Frist Verbringung*
- *zu Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung.*

Uns ist es unklar warum es für eine Durchfuhr zu einer Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung keine stillschweigende Zustimmung gibt und glauben das es sich hier um einen Fehler handelt.

#### **Zu Punkt 6.3.10. - Abfallkontrolle (S. 192)**

Bei den Beschreibungen der Kontrollen sind Aussagen wie zB auf Seite 195 zur Verpackungsverordnung „*in mehr als der Hälfte dieser Prüffälle mussten Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörden erstattet werden.*“ erschreckend und daher kritisch zu hinterfragen. Wenn bei mehr als der Hälfte der Prüffälle die Vorschriften nicht eingehalten wurden, stellt sich auch die Frage, ob dies nicht auch an der mangelnden Verständlichkeit der Regelung für den Rechtsanwender liegt.

Es sollte aus unserer Sicht bei dieser Passage auch der Zeitraum (zB 1.1.2011 - 31.12.2015) der Kontrollen angegeben werden. Weiters finden wir es merkwürdig, dass „etwa“ 240 Kontrollen durchgeführt wurden. Was spricht hier dagegen, die konkrete Anzahl der Kontrollen, die das BMLFUW ja haben muss, anzuführen?

#### **Zu Punkt 6.4.2. Verwertungsnachweis (S. 198)**

In diesem Abschnitt wird auf die Entsorgung von Altfahrzeugen näher eingegangen. Es wird erwähnt, dass im Falle der Übernahme eines Altfahrzeuges durch einen Fahrzeughändler von diesem ein Verwertungsnachweis auszustellen ist.

In § 43 Abs 1a KFG gibt es die Anforderung, dass ein aus dem Verkehr gezogenes Fahrzeug nur dann abgemeldet werden darf, wenn der Verwertungsnachweis der Zulassungsstelle vorgelegt wurde. Diese Bestimmung wird in der Praxis jedoch offenbar nicht allzu genau genommen. Auch im BMLFUW besteht die allgemeine Auffassung, dass das KFG diesbezüglich als „totes Recht“ zu werten ist.

Wir treten daher dafür ein, dass dieses Problemfeld angesprochen und entsprechende Lösungsansätze präsentiert werden.

#### **Zu Punkt 6.5.2. Thermische Behandlung (S. 213):**

Der folgende Absatz sollte um den markierten Einschub ergänzt werden:

*„Aus Sicht der Ressourcenschonung stellt - neben dem Einsatz von Ersatzbrennstoffen - auch der Einsatz von Ersatzrohstoffen in Anlagen zur Zementerzeugung zur stofflichen Verwertung einen wesentlichen Bestandteil der österreichischen Abfallwirtschaft dar, da es dabei zu einem direkten Ersatz von primären Rohstoffen kommt.“*

Da der Einsatz von Ersatzrohstoffen hier unter dem Kapitel der thermischen Abfallbehandlung geführt wird, sollte diese Ergänzung zur stofflichen Verwertung klarstellend aufgenommen werden.

#### **Zu Punkt 6.5.4. Anlagen und Standorte (S. 216):**

Der folgende Absatz sollte um den markierten Einschub ergänzt werden:

*„Mit dem Auslaufen der Übergangsfristen (Ende 2008) zum Verbot der Ablagerung von Abfällen mit hohen organischen Anteilen gemäß Deponieverordnung 1996 bzw. 2008 ist es gelungen, ausreichende Behandlungskapazitäten für Siedlungsabfälle zur Verfügung zu stellen. Im Bereich der gewerblichen Abfälle sowie für spezielle Abfallfraktionen, wie zB Klärschlämme, ist durchaus noch ein Kapazitätsbedarf zu orten, da diese Abfälle verstärkt einer Monoverbrennung Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage gemäß Abfallverbrennungsverordnung zugeführt werden sollten (siehe Kapitel 7.5. „Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen“) oder die Verbringung ins Ausland nicht mehr im selben Ausmaß in Anspruch genommen wird (Gewerbeabfälle).“*

Die Entsorgungswirtschaft fordert (wie unter näher ausgeführt), dass die Kompostierung von Klärschlamm mit nachfolgender, sachgerechter Anwendung des Klärschlammkompostes als Methode zur Phosphorrückgewinnung anerkannt wird. Die generelle Forderung im BAWP, dass die Klärschlämme vermehrt einer Verbrennung zugeführt werden sollen, wird von der Entsorgungswirtschaft in der Formulierung abgelehnt.

#### **Zu Punkt 6.7.5. Öffentlichkeitsarbeit Staatspreis „Smart Packaging“ (S. 234)**

*„Gleichzeitig soll auf die vielfältigen Funktionen der Verpackung, auf deren Bezug zur Umwelt (zB Abfallvermeidung) hingewiesen ... werden“:*

Wir begrüßen, dass die Funktionen von Verpackungen, die insbesondere durch den Schutz der verpackten Güter zur Abfallvermeidung wesentlich beitragen, im Bundesabfallwirtschaftsplan anerkannt werden.

#### **Zu Punkt 7.5. Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen (S. 250)**

Die Industrie begrüßt das Ziel, die Aufbringung auf den Boden und die Kompostierung von kommunalen Klärschlämmen aus Kläranlagen innerhalb von zehn Jahren zu beenden, ebenso die Maßnahmen zur Förderung der Phosphorrückgewinnung aus den Klärschlämmen, bzw. der Klärschlammmasche. Die Sinnhaftigkeit einer gesetzlichen Verpflichtung wird jedoch zunächst in Frage gestellt. In näherer Zukunft gibt es keine ausgereifte Technologie und somit keine Möglichkeit, eine solche Verpflichtung zu 100 Prozent zu erfüllen. Wir begrüßen die Regelung, dass „belastete Klärschlämme von einer Aufbringung auf den Boden generell auszuschließen (Gefahr der Schadstoffanreicherung) sind und ebenso sicherzustellen ist, dass eine langfristige landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm zu keiner unzulässigen Anreicherung von Schadstoffen im Boden führt“.

Gemäß der Strategie zur zukünftigen Klärschlambewirtschaftung „ist aufgrund der im Klärschlamm enthaltenen Schadstoffe, wie beispielsweise Hormone und endokrin wirkende Substanzen, pathogene Keime, Arzneimittelrückstände, Schwermetalle und Mikroplastik, im Sinne des Vorsorgeprinzips die Aufbringung von Klärschlamm auf den Boden und die Kompostierung zunehmend kritisch zu betrachten“. Auch „eine OECD-Studie über die Nanomaterialien in den Abfallströmen weist die landwirtschaftliche Nutzung der Klärschlämme derzeit als den vermutlich besorgniserregendsten Austragungspfad aus“.

#### **Strategie zur zukünftigen Klärschlambewirtschaftung (S. 251)**

Die Industrie unterstützt mit Ausnahme der Übergangszeit das Ziel „die Aufbringung auf den Boden und die Kompostierung von kommunalen Klärschlämmen aus Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von größer gleich 20.000 EW60 innerhalb von zehn Jahren zu beenden“. Es wird darauf hingewiesen, dass der angeführte Zeitraum von Phosphorrückgewinnung aus der Verbrennungsgasche von Monoverbrennungsanlagen nicht ausreichend ist. Es gibt Unternehmen, die im Vertrauen auf längerfristige Rechtssicherheit Anlagen zur Verbrennung von Klärschlamm, gemischt mit aufbereitetem Restabfall, errichtet haben. Auf Grund der Restlaufzeit solcher Anlagen und wegen der erforderlichen Schaffung von notwendigen neuen Verbrennungskapazitäten treten wir für einen Übergangszeitraum von mindestens 20 Jahren für die thermische Behandlung von Klärschlamm in Monoverbrennungsanlagen ein.

#### **Maßnahmen zur Phosphor Rückgewinnung**

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass größere Kläranlagen Maßnahmen zur Phosphor-Rückgewinnung treffen müssen. Dies trägt wesentlich zur Ressourcenschonung von Phosphor bei. Jedoch berücksichtigt die Formulierung zur „*Monoverbrennung*“ nicht, dass es auch außergewöhnliche Betriebsfälle (Stillstände, Revisionen) von Monoverbrennungen gibt. Es müssen daher alternative Verfahren (wie die thermische Behandlung ohne Phosphor Rückgewinnung) im Falle des Stillstandes von Monoverbrennungen gestattet sein, um eine kontinuierliche Abnahme von Schlämmen größerer Kläranlagen sicherstellen zu können. Wir empfehlen daher zu ergänzen, dass die Verpflichtung der Phosphor-Rückgewinnung und der Monoverbrennung nur „im Normalbetrieb“ einzuhalten ist.

#### **Änderungsvorschlag zu Kapitel 7.5:**

*„Um trotzdem eine Nutzung von Nährstoffen im Klärschlamm erreichen zu können, soll begleitend eine Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung aus kommunalen Klärschlämmen aus Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von größer gleich 20.000 EW60 eingeführt werden, der folgendermaßen entsprochen werden kann:*

- *Monoverbrennung von Klärschlamm und Phosphorrückgewinnung aus der Verbrennungsgasche (im Normalbetrieb). Im Rahmen der Monoverbrennung im Normalbetrieb ist die Stützfeuerung nur mit Brennstoffen oder Abfällen zulässig, die entweder selbst über einen wesentlichen Phosphor-Gehalt verfügen (zB Tiermehl) oder die einen geringen Aschegehalt aufweisen (zB Altöl).*
- *Phosphorrückgewinnung aus dem Abwasser, Schlammwasser oder Klärschlamm bei Kläranlagen mit einer Ausbaugröße bis 50.000 EW60: dabei ist ein Restphosphatgehalt im Klärschlamm von maximal 20 g/kg TM anzustreben.“*

#### **S.252:**

Zu folgendem Satz muss klargestellt werden, dass unter Monoverbrennung Anlagen ausschließlich zum Zweck der Verbrennung von Klärschlamm gemeint sind:

*„Monoverbrennung von Klärschlamm und Phosphorrückgewinnung aus der Verbrennungsgasche. Im Rahmen der Monoverbrennung ist die Stützfeuerung nur mit Brennstoffen oder Abfällen zulässig, die entweder selbst über einen wesentlichen Phosphor-Gehalt verfügen (z.B. Tiermehl) oder die einen geringen Aschegehalt aufweisen (zB Altöl).“*

Weiters sollte der folgende Absatz um den markierten Einschub ergänzt werden:

*"Phosphorrückgewinnung aus dem Abwasser, Schlammwasser oder Klärschlamm bei Kläranlagen mit einer Ausbaugröße bis 50.000 EW60: dabei ist ein Restphosphatgehalt im Klärschlamm von maximal 20 g/kg TM anzustreben. Anschließend sind die Abfälle einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage gemäß Abfallverbrennungsverordnung zuzuführen."*

Die Bundessparte Information und Consulting führt dazu Folgendes aus:

Laut Kapitel „3.2 Kommunale Klärschlämme“ im vorliegenden Entwurf des BAWP 2017 wurde im Jahr 2015 die Behandlung von rd. 239.800 t TS kommunalem Klärschlamm statistisch erfasst. Davon wurden

- rd. 19 % auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht  
Die Aufbringung von Klärschlamm oder Klärschlammkompost auf landwirtschaftliche Nutzflächen ist derzeit in Österreich die einzige praktizierte Nutzung des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors (siehe BAWP Kapitel 7.5, Aufbringung auf den Boden)
- rd. 52 % unter Nutzung der Abwärme thermisch behandelt (auch dezentral)  
Die thermische Behandlung von Klärschlamm unter Nutzung der Abwärme (auch dezentral) erfolgt derzeit fast ausschließlich in Mischungen mit anderen Abfällen ohne Nutzung des Phosphorpotentials (siehe BAWP Kapitel 7.5, Thermische Behandlung).
- rd. 29 % sonstig behandelt (zB mechanisch-biologische Behandlung, Kompostierung, Vererdung).

Die sonstige Behandlung schließt die Kompostierung ein. Mit der sachgerechten Verwendung von Klärschlammkompost und Qualitätsklärschlammkompost gemäß Kompostverordnung ist auch die Nutzung des Phosphorpotentials sichergestellt (siehe BAWP Kapitel 7.5, Kompostierung).

Die Zahlen aus dem Jahr 2015 zeigen, dass mehr als die Hälfte des Klärschlammes ohne Nutzung des enthaltenen Phosphors behandelt wurde.

Die Kompostierung von Klärschlamm ist eine dezentrale Lösung zur umweltgerechten Behandlung und Verwertung von Klärschlamm, die einerseits die stofflichen Potentiale (Stickstoff, Phosphor, Kali, Kalk, organische Substanz, etc.) des Klärschlammes nutzt und darüber hinaus zur Wertschöpfung in den Regionen beiträgt. Aus der Sicht der Kompostanlagenbetreiber ist es unverständlich, dass es innerhalb von 10 Jahren unmöglich gemacht werden soll, Klärschlamm aus Kläranlagen größer gleich 20.000 EW zu übernehmen, gemäß der „Richtlinie Stand der Technik der Kompostierung“ zu kompostieren und Qualitätsklärschlammkompost bzw. Klärschlammkompost gemäß „Kompostverordnung“ herzustellen und anzuwenden.

Die Bundessparte Information und Consulting schlägt vor, die „Strategie zur künftigen Klärschlammbewirtschaftung“ im Sinne des ÖWAV-Positionspapiers „Klärschlamm als Resource“, veröffentlicht im September 2014, zu formulieren:

*Klärschlamm ist ein nicht vermeidbarer Abfall, der bei der Abwasserreinigung anfällt. In den österreichischen kommunalen Klärschlämmen sind relativ große Mengen an Phosphor enthalten, die derzeit nur zu einem geringen Anteil genutzt werden. Um die Abhängigkeit Österreichs von Phosphorimporten zu reduzieren, ist eine weitgehende Kreislaufführung des Phosphors anzustreben. Die abfallwirtschaftlichen Ziele „Schutz von Mensch und Umwelt“ und „Schonung der Ressourcen“ sollen tatsächlich erreicht werden.*

*Ziel ist es daher, eine weitgehende Kreislaufführung des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors anzustreben. Um dieses Ziel zu erreichen, soll eine Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung aus kommunalen Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von > 100.000 EW, bei gleichzeitigem Ausstieg aus der Klärschlammbehandlung ohne P-Rückgewinnung, innerhalb von fünfzehn bis zwanzig Jahren eingeführt werden um damit ca. 65 % des Phosphorpotentials aus kommunalem Klärschlamm zu erfassen.*

Mit dieser Formulierung wird bewirkt, dass bei der Planung zukünftiger Projekte zur Klärschlammbehandlung die Möglichkeit zur Phosphorrückgewinnung berücksichtigt wird. Durch die Schaffung von Kapazitäten zur Klärschlammbehandlung mit anschließender Phosphorrückgewinnung besteht auch für Betreiber von Kläranlagen < 100.000 EW die Möglichkeit, diesen Verwertungsweg als Alternative zur landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm und Klärschlammkompost zu wählen.

Weiters regt die Bundessparte Information und Consulting an die Kompostierung mit nachfolgender, sachgerechter Anwendung des Klärschlammkompostes als Methode zur Phosphorrückgewinnung für alle Kläranlagen, unabhängig von der Ausbaugröße, anzuerkennen und in die „Strategie zur künftigen Klärschlammverwertung“ aufzunehmen. Die Kompostierung von qualitativ hochwertigem Klärschlamm erfordert deutlich weniger Energie- und Chemieeinsatz als thermische Behandlungsverfahren mit anschließenden Rückgewinnungstechnologien und ermöglicht die Nutzung von allen stofflichen Potentialen des Klärschlammes.

**Zu Punkt 7.6. Kohlenwasserstoff- oder PAK-kontaminierte Böden oder bodenähnliche Materialien (Biologische Behandlung in Ex-Situ Verfahren) (S. 252):**

Der folgende Absatz sollte um den markierten Einschub ergänzt werden:

*„Die biologische Behandlung von kohlenwasserstoff- oder PAK-kontaminierter Böden oder bodenähnlicher Materialien kann eine ökologisch und ökonomisch wichtige Alternative zur thermischen bzw der simultanen thermischen und stofflichen Behandlung darstellen.“*

**Zu Punkt 7.8. Aushubmaterialien und natürliche Gesteinskörnungen (S. 253 ff)**

Die im Kapitel 7.8. getroffenen Formulierungen inklusive den vielen Verweisen sind aus unserer Sicht noch zu verwirrend, um die Intentionen der Änderungen vollinhaltlich zu begreifen und um praxistauglich anwendbar zu sein; sie bedürfen aus unserer Sicht noch einer umfassenden Überarbeitung und Fachdiskussionen. Wir sind daher der Meinung, dass vor einer finalen Veröffentlichung im Bundesabfallwirtschaftsplan, welcher ja in gewisser Weise den Stand der Technik darstellen soll, dieses Kapitel nach Überarbeitung jedenfalls nochmals ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren durchlaufen, bzw zumindest den betroffenen Branchen nochmals vorgelegt werden sollte.

Das Kapitel 7.8 ist derzeit unübersichtlich strukturiert, die Gliederungsebenen kommen wenig klar hervor. Beispielsweise ist die Überschrift für „Bodenbestandteile“ - dem u.a. auch „Gleisaushubmaterial“ und „technisches Schüttmaterial“ zugehörig ist - gleichartig gestaltet wie jene für Gleisaushubmaterial bzw „technisches Schüttmaterial“. Gleiches gilt auch für Kapitel 7.8.1 bzw. 7.8.2.

Die angeführte Definition für „Aushubmaterial“ ist wie folgt zu ergänzen:

*„Aushubmaterial ist Material, das durch Ausheben, Abräumen oder Behandlung (zB Siebung, Waschung, Sichtung) des Bodens oder des Untergrundes anfällt“.*

Da unter Aushubmaterialien auch Bodenbestandteile subsumiert werden und diese durch Behandlung anfallen, ist die Definition entsprechend zu ergänzen. Des Weiteren ist Gleisaushubmaterial anzuführen.

Auch ist unter Bodenbestandteile der Begriff Gleisaushubmaterial zu präzisieren, als Fraktion aus Gleisaushubmaterial.

Eine Definition für natürliche Gesteinskörnungen fehlt. Vorgeschlagen wird die Definition für „natürliche Gesteinskörnung“ gemäß § 3 Z 14 Recycling-Baustoffverordnung (RBV) einzufügen: „*natürliche Gesteinskörnung*“: *Gesteinskörnung aus mineralischen Vorkommen, die ausschließlich einer mechanischen Aufbereitung unterzogen worden ist.*

#### **Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial (S. 254 ff):**

Im Zusammenhang mit „Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial“ wird um eine klare Verwendung der Begriffe „verunreinigt“, „nicht verunreinigt“ und „kontaminiert“ ersucht. Entweder wird generell „kontaminiert“ dem Begriff „verunreinigt“ gleichgestellt oder verunreinigt als Bezeichnung für das Vorhandensein von Störstoffen und Fremddanteilen gesehen, während kontaminiert als eine chemische Verunreinigung (Überschreitung von chemischen Grenzwerten) gesehen wird.

Der Fachverband Steine-Keramik hält die Gleichstellung beider Begriffe für sinnvoll, der Fachverband Bergwerke-Stahl / NE-Metallindustrie nicht.

Die Definition für „nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial“ ist in lit b wie folgt zu ändern:

*„Ein nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial ist ein Bodenaushubmaterial, das*

- a. ....
- b. *nach einer analytischen Untersuchung gemäß Anhang 4 der Deponieverordnung 2008 idGF die Grenzwerte der Bodenaushubdeponien des Anhanges 1 Tabellen 1 und 2 oder für Inertabfalldeponien des Anhanges 1, Tabellen 3 und 4 der Deponieverordnung 2008 idGF einhält. und auch bei ~~im Zuge des Verdachts~~ zusätzlich untersuchten (nicht begrenzten) Parametern keine erhöhten Schadstoffgehalte aufweist.“*

Die Ergänzung der Inertabfalldeponien ist insbesondere wegen Kapitel 7.8.3, in dem die Inertabfallqualität (IN) zusätzlich aufgenommen wird (siehe 2. Absatz), notwendig.

Die Streichung der ergänzenden Bestimmung „*bei - im Zuge des Verdachts - zusätzlich untersuchten (nicht begrenzten) Parameter keine erhöhten Schadstoffgehalte aufweist*“ ist notwendig, weil diese zu undefiniert ist.

Die Parameterliste, die vom BMLFUW für Verwertung oder Deponierung vorgesehen ist, ist ausreichend. Es bedarf keiner weiteren Untersuchung, zumal diese mit hohen Kosten für die Unternehmen verbunden ist.

#### **Bodenbestandteile (S. 254)**

Der 1. und 3. Spiegelstrich sind wie folgt zu ergänzen:

*Unter Bodenbestandteile fallen insbesondere:*

- *Fraktionen von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial (zB durch Siebung, Waschung, Sichtung)*
- ...
- *Fraktionen aus Gleisaushubmaterial*

Die Bundessparte Information und Consulting kritisiert, dass bei der vorliegenden Definition, dass das Bodenaushubmaterial auch ohne analytische Untersuchung als nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eingestuft werden kann (siehe die lit a der Definition) und

fordert, dass bei der Definition am Ende der lit a anstelle des Wortes „oder“ das Wort „und“ verwendet wird. Somit muss zur Klassifizierung eines nicht verunreinigten Bodenaushubmaterials auch eine analytische Untersuchung vorgenommen werden. Zwar kann man bei der augenscheinlichen Untersuchung erkennen, ob es sich um natürlichen Boden handelt. Man kann jedoch nicht erkennen, wie die chemische Zusammensetzung des Bodens ist.

#### Technisches Schüttmaterial (S. 255)

Bei der Definition von technischem Schüttmaterial wird der Zusatz „nicht gefährliches“ Aushubmaterial erstmals in diesem Kapitel verwendet. Hier soll auf die Abfallverzeichnisverordnung verwiesen werden:

*„Technisches Schüttmaterial ist gemäß der Abfallverzeichnisverordnung nicht gefährliches Aushubmaterial von bautechnischen Schichten wie Rollierung, Frostkoffer, Drainageschicht, das entsprechend technischer Anforderungen wie z.B. einer bestimmten Sieblinie hergestellt wurde“.*

Der Satz „Schlacken sind nicht den Abfallschlüsselnummern SN 31411 34 oder 35 zuzuordnen und sind von den Bestimmungen dieses Kapitels nicht umfasst.“ ist im Hinblick auf seine Aussagekraft zu hinterfragen, da dieser Sachverhalt unterschiedlich gesehen wird:

- Der Fachverband Steine-Keramik und die Bundesinnung Bauhilfsgewerbe fordert, dass der Satz gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt wird: „Technisches Schüttmaterial, das einen Anteil von mehr als 5% Schlacke enthält, ist nicht der Abfallschlüsselnummer 31411-35 zuzuordnen. Schließlich sieht die Recycling-Baustoffverordnung dafür die gesonderte Abfallart der SN 31499-10 (schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial) vor. Die Heranziehung der für die Akzeptanz von Fremdstoffen etablierten 5%-Grenze liegt dabei auf der Hand. Die Verwertung von Schlacken wird in diesem Kapitel hingegen gar nicht geregelt. Vorschlag für die Anforderungen an Schlacken - siehe dazu Pkt. 15. zu Kap. 7.8.5.
- Der Fachverband Bergwerke-Stahl / NE-Metallindustrie hingegen ist der Meinung, dass der im Entwurf vorgeschlagene Satz richtig ist und erhalten bleiben sollte, denn es ist klar, dass Schlackenanteile auch unter mineralische bodenfremde Bestandteile zu subsumieren sind und eine Abgrenzung von technischem Schüttmaterial SN 31411 35 zu schlackenhaltigem technischem Schüttmaterial SN 31499-10 mit 50% determiniert ist (d.h. schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial ist ein technisches Schüttmaterial mit mehr als 50% Schlacke).

Um Klarstellung wird daher ersucht.

#### Gleisaushubmaterial (S. 255)

Zusätzlich schlagen wir vor, dass die Definition von Tragschichtmaterial an die Definition gemäß DVO 2008 Anhang 4 angepasst werden sollte:

- Aus technischem Schüttmaterial hergestellte Lage, nach oben begrenzt durch das Oberbauplanum, nach unten begrenzt durch das Unterbauplanum.

#### Zu Punkt 7.8.1. Verwertungswege für Aushubmaterial (S. 255)

Der folgende Absatz sollte um den markierten Einschub ergänzt werden:

*„Als industrielle Verwertung von Aushubmaterial ist die Verwendung als Ersatz von Primärrohstoffen in industriellen Herstellungsprozessen zu verstehen [...] Diese Verwertungsschiene ist vor allem beispielsweise für Tunnelausbruchmaterial sinnvoll, da hier größere Mengen kontinuierlich an einem Standort anfallen können.“*



Mit diesem Einschub soll klargestellt werden, dass neben Tunnelausbruch auch die weiteren Aushubmaterialien für die industrielle Verwertung sinnvoll geeignet sein können.

#### Rohstoff für industrielle Anwendungen (S. 255)

Die Definition, was unter industrieller Verwertung zu verstehen ist, ist wie folgt jeweils mit „etc.“ zu ergänzen:

*Als industrielle Verwertung ist die Verwendung als Ersatz von Primärrohstoffen in industriellen Herstellungsprozessen zu verstehen, zB in der Baustoffindustrie (Zementrohstoff etc), Eisen- und Stahlindustrie (Flussmittel etc), Glasindustrie (Stabilisator etc) oder in der chemischen Industrie (Füllstoff etc).*

#### Recycling-Baustoffe zur bautechnischen Verwendung (S. 256)

Die Definition des Begriffs „Recycling-Baustoff“ ist wie folgt zu ändern:

*„Ein Recycling-Baustoff ~~meint~~ ist eine aus Abfällen hergestellte natürliche, industriell hergestellte oder rezyklierte Gesteinskörnung, die gemäß EU-Bauprodukte-Verordnung als Baustoff verwendet werden kann.“*

#### Untergrundverfüllung oder Bodenrekultivierung (S. 256)

Die Formulierung ist wie folgt zu ändern:

*„Für die ~~direkte~~-Verwertung von Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteilen als Untergrundverfüllung oder zur Bodenrekultivierung gelten die Vorgaben des Kapitels 7.8.2.“*

Das Wort direkt ist also zu streichen. Es ist zB auch eine Untergrundverfüllung mit vorheriger Zwischenlagerung oder Behandlung (Bodenbestandteile) zulässig.

#### Zu Punkt 7.8.2. Verwertung als Untergrundverfüllung oder zur Bodenrekultivierung (S. 256)

Der 1. Satz ist wie folgt zu ändern:

*„Eine Untergrundverfüllung oder Maßnahmen zur Bodenrekultivierung dürfen ausschließlich mit nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial bzw. mit nicht verunreinigten Bodenbestandteilen, die aus nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial (z.B. durch Siebung, Waschung, Sichtung) gewonnen wurden, oder mit mineralischen Abfällen aus der Primärbaustoffproduktion erfolgen.“*

#### Untergrundverfüllung (S. 256)

Der 4. Absatz („Jeder Untergrundverfüllung muss ein sinnvoller Zweck ...“) soll nach vorne gezogen und als 1. Absatz (vor „Für eine Untergrundverfüllung ist Material ...“) eingefügt werden.

Der 4. Absatz ist dabei wie folgt zu ergänzen:

*Jeder Untergrundverfüllung muss ein sinnvoller Zweck zu Grunde liegen z.B. das Verfüllen von Geländeunebenheiten (u.a. das Verfüllen von Baugruben, Tagbaugruben oder -brüchen oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (ua die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten). Liegt kein sinnvoller Zweck für eine Untergrundverfüllungsmaßnahme vor oder werden bei der Untergrundverfüllung die in diesem Kapitel vorgegebenen Anforderungen nicht eingehalten, ist von einer Beseitigungsmaßnahme auszugehen.*

### Zu Punkt 7.8.3. Verwertung als Recyclingbaustoff (S. 258)

Nach dem 2. Absatz („Mit nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial oder ...“) soll der nachfolgende Text eingefügt werden:

„Bei Einhaltung der relevanten Grenzwerte der entsprechenden Qualitätsklassen darf der Recycling-Baustoff diesen Qualitätsklassen nach RBV zugeordnet werden.“

Damit ist sichergestellt, dass das Material bei Bauausschreibungen auch dann Verwendung finden kann, wenn bspw. vom Bauherrn nur die Qualitätsklasse U-B verlangt ist. Inhaltlich/chemisch entspricht das Material ja dieser Qualitätsklasse, daher wäre es auch angebracht die Doppelzuweisung zuzulassen. Dafür spricht auch, dass in der RBV selbst unterschiedliche Materialien alleine aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften unterschiedlichen Qualitätsklassen zugeordnet werden können (zB Gleisschotter zu U-E oder auch U-A, U-B).

### Vorgaben zur Herstellung von Recycling-Baustoffen mit weniger als 50% Baurestmassen (S.259)

Die Überschrift und der 1. Spiegelstrich nach dem 1. Absatz sollen wie folgt ergänzt werden:

„Vorgaben zur Herstellung von Recycling-Baustoffen mit weniger als 50% mineralischer Baurestmassen.“

Bei „Recycling-Baustoffen, die zur technischen Verbesserung ...

- mineralische Baurestmassen (Beton, Asphalt etc) oder...“

Der 2. Absatz soll wie folgt ergänzt werden:

*Im Falle der Vermischung mit gemäß Recycling-Baustoffverordnung qualitätsgesicherten Recycling-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A oder natürlichen Gesteinskörnungen (Primärrohstoffe) kann - falls das Bodenaushubmaterial bzw die Bodenbestandteile bereits grundlegend charakterisiert wurden - auf eine Qualitätssicherung des fertigen Recycling-Baustoffs verzichtet werden. Der fertige Recycling-Baustoff ist in dem Fall der Qualitätsklasse des überwiegenden, grundlegend charakterisierten Bodenaushubmaterials zuzuordnen, wobei nur die Zuordnung zu den Qualitätsklassen A2, A2-G, BA oder IN möglich ist.*

### Zu Punkt 7.8.5. Umgang mit verunreinigten Aushubmaterialien (S. 260)

Auch diese Formulierung ist nicht hinreichend klar und wird unterschiedlich gesehen:

- Der Fachverband Bergwerke und Stahl / NE-Metallindustrie ist der Meinung, dass in diesem Kapitel - in Ergänzung zur RBV - der ordnungsgemäße Umgang mit Aushubmaterialien neu definiert werden soll. Es wird u.a. der (zukünftige) Umgang mit Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteilen jeweils mit <5% mineralischen bodenfremden Bestandteilen (darunter fällt zB Beton, aber auch Schlacken) beschrieben; für technisches Schüttmaterial mit <5% und >5% mineralischen bodenfremden Bestandteilen wird beschrieben, dass diese gem. Vorgaben der RBV zu behandeln sind. Klar ist auch, dass schlackenhaltiges technisches Schüttmaterial (=technisches Schüttmaterial mit mehr als 50% Schlacke) gem. den Vorgaben der RBV behandelt werden muss. Unklar ist jedoch, wie zukünftig mit Aushubmaterialien mit >5% mineralischen bodenfremden Bestandteilen, welche jedoch die jeweiligen chemischen Vorgaben ggf. auch nach einer Aufbereitung einhalten, umgegangen werden soll.

Im Sinne der Ressourceneffizienz muss jedenfalls eine bautechnische Verwertung derartiger Materialien als Recycling-Baustoff zukünftig auch sichergestellt sein, zudem auch die Herstellung derartiger Materialien gemäß Kapitel „Vorgaben zur Herstellung von Recycling-Baustoffen mit weniger als 50% Baurestmassen“ und RBV explizit auch zulässig

ist. Es fällt auf, dass die Herstellung derartiger Materialien zwar gem. angeführtem Kapitel erlaubt sein soll, aber durch die getroffenen Definitionen zB im zweiten Absatz des Kapitels 7.8.3 und zB der Definition von „nicht verunreinigten Bodenbestandteilen“ von einer Verwertbarkeit ausgeschlossen sind; hier gibt es unseres Erachtens noch Anpassungsbedarf betreffend Definitionen bzw. einer Klarstellung betreffend die Verwertbarkeit derartiger Materialien. Aufgrund der Einschränkung des Kapitels 7.8.3. bleibt für die betroffenen Unternehmen die Frage der Verwertbarkeit weiterhin fraglich, was nicht akzeptabel ist.

- Der Fachverband Steine-Keramik und die Bundesinnung Bauhilfsgewerbe hingegen fordern, dass nach dem 3. Absatz folgender Text eingefügt werden soll: „Für Aushubmaterial, das mehr als 5 Volumsprozent und weniger als 50 Volumsprozent Schlacke enthält und nach einer nassmechanischen oder chemisch-physikalischen Behandlung die Grenzwerte für Inertabfalldeponien (Tabelle 3 Anhang 4, Anhang 1, Deponieverordnung 2008) einhält, gelten die Vorgaben zur gebundenen Verwendung gemäß Kapitel 7.8.3.“

#### S. 260:

In dem angeführten Kontext ist es fachlich unvollständig, die simultane thermische und stoffliche Behandlung nicht zu erwähnen.

#### Verwertung von Fraktionen behandelter Böden (S. 261)

Die Überschrift soll wie folgt geändert werden:

*„Verwertung von Fraktionen aus behandeltem Aushubmaterial ~~behandelter Böden~~“*

Der nachfolgende Text bezieht sich stets auf Fraktionen von Aushubmaterial und nicht auf Fraktionen von Böden.

Der letzte Satz soll wie folgt geändert werden:

*„Die Zuordnung hat dabei zu den jeweils passenden Abfallarten (Schlüsselnummer und Spezifizierung der Abfallart "Bodenaushub" SN 31411 Sp. 33 oder 34 oder 35, SN 31409, SN 31427, SN 31467 sowie SN31499-10 etc.) zu erfolgen.“*

Es ist erforderlich, weitere Schlüsselnummern beispielhaft anzuführen, wie etwa 31409, 31427, 31467 sowie 31499-10, weil zB Bauschutt oder Beton für die Verwertung hergestellt werden kann.

#### Zu Punkt 7.8.6. Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial (S. 261)

Die im 2. Absatz (Die grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial ist ...sowie zur Qualitätsklasse A1 nur für Material aus nicht verunreinigten Bereichen (Aushubkategorie I oder II) erfolgen.) genannten Begriffe „Aushubkategorie I oder II“ sind zu erläutern.

#### Einhaltung der Grenzwerte / Kennwerte und Qualitätsklassen (S. 261)

Die in diesem Abschnitt mehrfach genannten Tabellen 1, 2 und 3 des Kapitels 7.8.7. sind korrekterweise als Tabelle 80, 81 und 82 zu bezeichnen.

#### Zu Punkt 7.8.7. Parameter und Grenzwerte für die einzelnen Qualitätsklassen (S. 261)

In den Tabellen 80 und 81 sind Grenzwerte für die Klasse IN zu ergänzen.

Generell zu hinterfragen und tlw. nicht nachvollziehbar sind die sehr strengen Grenzwerte zB für die Klasse A2, die für Untergrundverfüllung gilt. Hier ist man teilweise strenger als bei den Grenzwerten für Recycling-Baustoffe der Klasse U-A, für die das Abfallende erreicht werden kann. Diese Grenzwerte sind anzupassen, da eine strengere Regelung im Bundesabfallwirtschaftsplan sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Bei der Festlegung von Grenzwerten für die Klasse BA sollte es möglich sein, mit Zustimmung der Behörde im Einzelfall von den Grenzwerten abzuweichen, und zwar dann, wenn diese am Standort der Verwertung geogen bedingt sind. So kann Aushubmaterial im Einzelfall doch verwertet werden und muss nicht mit hohen Kosten auf einer Deponie entsorgt werden.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Eluatwerten, obwohl der Unterschied zwischen den Grenzwerten nach Bundesabfallwirtschaftsplan und Recycling-Baustoffverordnung noch größer ist. Der Parameterumfang ist nämlich dreimal (!) so hoch: 27 Parameter nach Bundesabfallwirtschaftsplan und 9 Parameter bei der Qualitätsklasse U-A. Auch hier ist eine Anpassung in Form einer Reduktion der Parameter zu fordern.

Die Streichung der Grenzwerte bei Aluminium für die Klasse A2G wird begrüßt, eine Bestimmung des Wertes und eine Angabe im Analysebericht ist allerdings auch zu streichen! Der Parameter Aluminium sollte ganz entfallen.

#### **Zu Punkt 7.9. Erden aus Abfällen (S. 266ff)**

In diesem Abschnitt wird die Herstellung von Erden aus Abfällen beschrieben. Weiters wird darauf eingegangen, für welchen Zweck die künstlichen Erden verwendet werden dürfen.

Unserer Ansicht nach fehlt in diesem Abschnitt die Möglichkeit, die hergestellten Erden als Produkt verkaufen zu können. In Analogie zur Recycling-Baustoffverordnung könnten die Erden durch die Ausstellung einer Konformitätserklärung und durch die Übergabe zum Produkt werden. Dies hätte den Vorteil, dass man die Erden auch an Anwender weitergeben darf, die über keine § 24a - Genehmigung verfügen.

Wir ersuchen darum, dass diese Möglichkeit Eingang in den Entwurf des Bundesabfallwirtschaftsplans findet.

#### **Zu Punkt 8.4. Altlastenbeitrag (S. 284 f)**

Bei den grundsätzlich existierenden Ausnahmen wird auch „Bodenaushubmaterial für Geländeauffüllungen“ genannt.

In der vom Ministerrat im Dezember 2016 beschlossenen ALSAG-Novelle im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes wurde der Begriff „Bodenaushubmaterial“ gestrichen und stattdessen der Begriff „Aushubmaterial“ aufgenommen. Hier kann auf den am 14.3.2017 vom Verfassungsausschuss im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW beschlossenen Text verwiesen werden.

#### **Zu Punkt 8.9. Weiterentwicklung des Altlastenrechts (S. 290)**

Die aktuell geplante ALSAG-Novelle sieht nach dem letzten Entwurf keine Erhöhung der zu leistenden Beiträge vor. Wir begrüßen dies. Jede Mehrbelastung in diesem Bereich - auch wie angeführt mittelfristig - wird von uns grundsätzlich abgelehnt, da die finanzielle Belastung für Wirtschaftstreibende am Wirtschaftsstandort Österreich durch die ALSAG-Beiträge - neben den sonstigen „Ökosteuern“ - ohnehin schon eklatant ist. Zudem würden illegale Entsorgungen generell damit „lukrativer“ werden.

Das derzeitige Abgaben-Finanzierungssystem ist aus unserer Sicht nicht verursachergerecht, da die größten Kontaminationen immerhin durch Kohlenwasserstoffschäden (Mineral-, Teeröle,...) entstanden sind, sodass alternative Abgabenansätze überlegt werden sollten. Als Alternative wird vorgeschlagen, einen Sockelbetrag aus dem allgemeinen Budget zur Finanzierung allfällig zusätzlich erforderlicher Mittel für die Altlasten heranzuziehen. Dies deshalb, um einerseits die Beitragssätze für die derzeit beitragspflichtigen Mengen nicht unverhältnismäßig anheben zu müssen und andererseits eine verursachergerechtere Finanzierung im Sinne des Gemeinlastprinzips zu gewährleisten. Ein in der Gegenwart und

entsprechend der gültigen Rechtslage agierender Anlagenbetreiber darf und kann nicht als potentieller Verursacher neuer Altlasten gesehen und daher übergebührend als ALSAG-Beitragszahler zur Kasse gebeten werden.

Vielmehr gilt es jetzt - gemäß dem genannten Ziel (Altlastensanierung innerhalb von zwei Generationen) - die Fehler und Versäumnisse vergangener Generationen auszumerzen, und nachdem die Verursacher der entstandenen Altlasten meist nicht mehr greifbar sind, die entstehenden bzw. entstandenen Kosten im Sinne des Gemeinlastprinzips zu tragen.

Am Beispiel eines Edelstahlherstellers kommt nach den derzeit geltenden Bestimmungen der DeponieVO, auf die in der Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 1a Z 11 lit c auch verwiesen wird, nur die Deponierung auf einer Reststoffdeponie (zusätzlich zu den Deponierungskosten und allen anderen Abgaben und Steuern EUR 20,60/to im Vergleich zu ausländischen Produzenten) in Betracht. Bei einer Schlackenproduktion von rund 70.000 Tonnen im Jahr sind das fast 1,5 Millionen Euro, die zusätzlich zu den Deponierungskosten und allen anderen Abgaben und Steuern zu leisten sind. Aufgrund der bestehenden Situation am weltweiten Stahlmarkt ist jegliche Mehrbelastung, die ausschließlich österreichische Stahlerzeuger trifft, nicht zu verkraften. Eine weitere Erhöhung der Beiträge ist daher abzulehnen bzw. sind weiter erforderliche Mittel, wie oben angemerkt, nach dem Gemeinlastprinzip zu tragen.

Bei der Weiterentwicklung ist folgender neuer Ausnahmetatbestand in den § 3 Abs 1a aufzunehmen:

*Von der Beitragspflicht ausgenommen sind gemäß den Vorgaben der Abfallverbrennungsverordnung qualitätsgesichert hergestellte Ersatzbrennstoffe und Ersatzbrennstoffprodukte (SN 91108 (= 19 12 10 oder 19 12 12 nach EWC) und SN 911 08 77 g (= 19 12 11 nach EWC, wobei auch noch andere EWC Kategorien im Einzelfall in Frage kommen können), die zulässigerweise energetisch verwertet werden.*

Begründung:

Die Wahl der ALSAG - Tatbestände §3 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 soll dazu beitragen, die stoffliche Verwertung gegenüber der „Verbrennung“ zu bevorzugen. Die Tatbestände stammen noch aus einer Zeit, in der der Hauptzweck der Verbrennung in der Reduktion des Abfallvolumens und in der Beseitigung von Schadstoffen bestand. Die energetische Verwertung von gemäß der AVV aufbereiteten Ersatzbrennstoffen und Ersatzbrennstoffprodukten ist jedoch grundlegend von der reinen „Verbrennung“ von Abfällen zu unterscheiden.

Unbehandelte Abfälle für die Verbrennung besitzen eine stark schwankende Qualität und Zusammensetzung und weisen einen unbestimmten Schadstoffgehalt auf. Der Hauptzweck der Verbrennung liegt daher nach wie vor in der Beseitigung des Schadstoffpotentials und stellt somit eine reine Abfallbeseitigung dar.

Die Herstellung von Ersatzbrennstoffen ermöglicht hingegen in der Regel erst die stoffliche Verwertung vieler Abfälle, da bei der Ersatzbrennstoffproduktion zunächst die stofflich verwertbaren Bestandteile sortenrein separiert werden. Nur die nach dem Stand der Technik nicht stofflich verwertbaren Fraktionen werden zu Ersatzbrennstoffen weiterverarbeitet. Weiters werden im Herstellungsprozess Schadstoffe weitestgehend entfernt. Die Qualität wird permanent nach den Vorgaben der Abfallverbrennungsverordnung kontrolliert. So entstehen Ersatzbrennstoffe bzw. Ersatzbrennstoffprodukte gleichbleibend hoher Qualität.

Die Verwendung der qualitätsgesicherten Ersatzbrennstoffe bzw. Ersatzbrennstoffprodukte trägt auch dazu bei, die Ressourcen (zB Kohle, Öl, Gas usw.) zu schonen. Somit wird auch

ein wichtiges Ziel des Abfallwirtschaftsgesetzes, nämlich die Ressourcenschonung (§ 1 Abs 1 Z 3) verfolgt.

Ohne eine derartige Ausnahme sind die Ersatzbrennstoffe schlechter gestellt, als die Primärbrennstoffe. Dies widerspricht jedenfalls dem Ziel der Ressourcenschonung.

Weiters ist folgende Ausnahme zu schaffen:

*„Mineralische Anteile, die eine bautechnische Funktion innehatten, zum Beispiel Beton, Ziegel, usw., und die im untergeordneten Ausmaß im Aushub vorhanden sind, dürfen beitragsfrei auf einer entsprechenden Deponie abgelagert werden.“*

Bei der Herstellung von Recycling-Baustoffen werden bei der Sortierung Feinanteile durch Siebung abgesondert, die sich für die weitere Verwendung als Recycling-Baustoff nicht eignen und daher deponiert werden müssen.

Diese Anteile bestehen im überwiegenden Ausmaß aus Erde und im untergeordneten Ausmaß aus mineralischen Anteilen, die eine bautechnische Funktion innehatten (zB Beton, Ziegel, usw).

Kann in Zukunft diese Fraktion nicht mehr beitragsfrei deponiert werden, so würde die Produktion der Recycling-Baustoffe verteuert. Dies würde die Absatzfähigkeit der Recycling-Baustoffe, insbesondere des U-A Materials senken.

Die neue Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 1a Z 5a wird unserer Einschätzung nach nicht dabei helfen, die beschriebene gesiebte Fraktion beitragsfrei deponieren zu können.

Eine der Voraussetzungen des geplanten § 3 Abs 1a Z 5a ist, dass das Aushubmaterial von natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund stammen muss. Zum Beispiel Bodenaushubmaterial, das ja für die Herstellung von Recycling - Baustoffen nach der Anlage 1 der Recycling-Baustoffverordnung herangezogen werden kann, wird jedoch so definiert, dass das ausgehobene oder abgeräumte Material im Wesentlichen von einem natürlich gewachsenen Boden oder Untergrund stammt.

Schon aus diesem Grund wird die Ausnahmebestimmung unserer Ansicht oftmals nicht greifen.

Aus den Erläuterungen der im Zuge des Verwaltungsreformgesetzes beschlossenen Novelle zum ALSAG geht hervor, dass diese Ausnahmebestimmung Infrastrukturprojekte unterstützen soll. Dies korreliert auch mit der Anforderung, dass (ausschließlich) nur natürlich gewachsener Boden für die Ausnahmebestimmung in Frage kommt. Offenbar soll unberührter Boden, der z.B. im Rahmen eines Straßenbauprojektes ausgehoben werden muss, direkt beitragsfrei deponiert werden können. Die Ausnahme verfolgt also nicht den Zweck, gesiebte Aushubfraktionen, die bei der Herstellung von Recycling-Baustoffen anfallen, beitragsfrei deponieren zu können.

**Zu Teil 2:**

**Zu Punkt B. Vorgaben bei der Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten (Seite 19):**

**Verpackung**

*„In jedem Fall wäre eine mindestens zweilagige Umwicklung jedes einzelnen Geräts mit einer Luftpolsterfolie erforderlich, um einen entsprechenden Schutz zu gewährleisten. Alternativ wäre auch eine Verpackung jedes Gerätes in Karton mit Füllmaterial (zB Styropor-Chips) möglich“*

Vorgaben bzgl der Art bzw Konstruktion einer Verpackung sollten nicht in einem Bundesabfallwirtschaftsplan festgelegt werden. Wesentlich ist, dass eine geeignete Verpackung verwendet wird, welche das verpackte Gut vor Beschädigungen schützt. Die Vorgabe, dass Luftpolsterfolien zu verwenden sind bzw. Styropor-Chips als Füllgut zu verwenden sind, ist überschießend. Der Produktbereich Papier/Karton/Wellpappe stellt nachhaltige, recyclingfähige Verpackungen her, die das Produkt beim Transport optimal schützen. So entwickelt zB die Wellpappe-Industrie laufend Transportverpackungen mit produktspezifischer Innenausstattung (Fächer, Trennwände, Pölster, ...), die eine Beschädigung der Ware verhindern.

#### **Zu Punkt 9.2.6.5. H. Bromierte Flammschutzmittel (S. 44)**

*Bei Überschreitung des Gehaltes von 50 ppm (= 0,005 %) an polybromierten Biphenylen in Abfällen (homogene Werkstoffe) besteht Notifizierungspflicht. Der Grenzwert von 50 ppm (= 0,005 %) an polybromierten Biphenylen (PBB) ergibt sich aus den Anhängen I und VIII des Basler Übereinkommens. Allerdings ist bekannt, dass derartige Stoffe heutzutage kaum mehr in Kunststoffen aus dem Elektro-/Elektronikaltgerätebereich gefunden werden.*

Nach unserem Kenntnisstand werden in Kunststoffe keine polybromierten Biphenylen (PBB) mehr gefunden. Solche Paragraphen führen dazu, dass es immer wieder Fragen nach Analysen gibt, die absolut nicht mehr notwendig sind. Die Substanz PBB wird nicht mehr gefunden.

#### **Zu Punkt 9.3.2 Erläuterungen zu Anhang IIIA (S. 70)**

*Kunststoffgemische, deren Gehalte an PBDE (Summe Tetra, Penta, Hexa, Hepta BDE) 1000 mg/kg überschreiten bzw. deren PBB-Gehalt 50 mg/kg überschreitet - nicht gelisteter Abfall*

Zu hinterfragen ist das Zusammenspiel der hier festgelegten nötigen (sehr teuren) Analyse der Kongenere von PBDE's, um festzustellen ob es sich um grünelistete Abfälle handelt, und dem Grenzwert von 2000 ppm Elementaren Brom (siehe Seite 212).

#### **Zu Kapitel 9.2.10. Beschreibung der grünen und gelben Abfallliste (Seite 51ff)**

Zur Erleichterung der Tätigkeit der Betriebe, die im Bereich der Abfallverbringung tätig sind, sollten in diesem Abschnitt nicht nur die B- bzw. A-Kennungen (zB B1010 oder A1010) und die Zuordnung nach EAV angeführt werden, sondern auch die Schlüsselnummern aus nationalen Abfallverzeichnis. Denn auch diese Schlüsselnummern sind bei der Abfallverbringung anzugeben.

#### **Zulässige Toleranzwerte für die Einstufung in die Grüne Abfallliste (B3020) (S. 67, S. 252)**

Unseres Erachtens sind technische Definitionen, wie die Festlegung von zulässigen Toleranzwerten wie zB für Papier und Pappeabfälle oder Kunststoff in der Grünen Liste, nicht Sache des Bundesabfallwirtschaftsplans und sprengen somit den Rahmen.

Grundsätzlich sollte man sich in Europa auf harmonisierte Grenzwerte besinnen und nicht einzelstaatliche Festlegungen treffen, die das Recycling erschweren bzw. verunmöglichen, da sich Lieferanten „einfachere“ Abnehmer (ohne Notifizierung) suchen werden. Es gibt Länder die zB bei NE- Shredderfraktionen 50 % als Grenzwert festlegt haben. Schließlich handelt es sich hier um eine EU Verordnung, auf Grund der man einen harmonisierten Binnenmarkt erwarten würde.

Besonders hinweisen möchten wir bei Papier auf folgende Punkte:

- Ab S 68 - Zulässige Toleranzwerte für die Einstufung in die grüne Abfallliste
- S. 70 - „Der Anteil an zulässigen Verunreinigungen mit anderen Abfällen der Grünen Liste darf 5% nicht überschreiten. Der tolerierte Analysenwert für Verunreinigungen mit anderen Abfällen der Grünen Liste bei Einzelkontrolle liegt bei max. 8%“

- Ab S. 254 - Papier- und Pappeabfälle, welche auf der grünen/gelben Liste stehen.

#### Zu Punkt 9.3.1. Kunststoffabfälle (S.209)

Die neue Formulierung vor allem die neuen Grenzwerte führen zu massiven Problemen für die heimische Recyclingindustrie und sind deshalb strikt abzulehnen.

In Österreich werden aus gemischten Kunststoff-Abfällen aus Elektro-Altgeräte REACH und RoHS konforme Sekundär-Rohstoffe produziert die wieder in Elektro-Neugeräte eingesetzt werden können. Jedoch sind die österreichischen Recycler von Importen stark abhängig, da nicht mal 50 % der benötigten Rohstoffe in Österreich generiert werden können. Bei den meistens verwendeten Kunststoffe-Abfällen handelt es sich um Schredder-Rückständen, die einen Kunststoff-Anteil von rund 85% ausweisen. Schon jetzt müssen viele dieser Kunststoffe für den Import nach Österreich notifiziert werden und allein das ist schon problematisch und die Sinnhaftigkeit dahinter zu hinterfragen.

In Europa fallen um die 1.2 Mio Tonnen Kunststoffe aus EAG an. Es gibt in Europa aber nur eine Verarbeitungskapazität von maximal 300 000 Tonnen. Das heißt etwa 900 000 Tonnen dieser Kunststoffe werden aus der EU, meistens nach China ohne Notifizierung, exportiert. Diese Kunststoffe werden als grün-gelistete Kunststoffe (19 12 04 und B3010) zu meist höheren Preisen als heimische Recycler zahlen können exportiert. Zusätzlich sind Lieferanten auch nicht bereit Notifizierungsverfahren bei Lieferungen nach Österreich durchzuführen, da andere einfachere Lieferwege offenstehen. Zusätzlich zu den jetzt schon bestehenden Problemen wird eine Herabsetzung der tolerierten Verunreinigungen vorgeschlagen. Aus welchen Grund wird nicht näher erklärt.

Abfälle werden nicht nach Spezifikation produziert und es ergeben sich immer Schwankungsbreiten von +/- 10%. Um rechtsicher nach Österreichischer Auslegung zu sein bräuchte man wahrscheinlich jetzt schon Notifizierungen für alle Kunststoffe aus EAG Schredder-Rückständen. Bei 95% Kunststoffanteil steht diese Frage nicht mehr, den jede Lieferung müsste notifiziert werden. Notifizierungen sind langwierige Prozedere die viel Zeit und Geld kosten. Dadurch wird es schwer genügend geeignete Rohstoffe für da Recycling zu erhalten.

Es stellt sich daher die Frage ob die Festlegung derartig strenger Grenzwerte im Sinne der Kreislaufwirtschaft tragbar sind.

Wir würden einen Grenzwert von 75% für Kunststoffe aus der Verarbeitung von EAG's vorschlagen, damit der Aufwand an Analysen, Notifizierungsanträge, Notifizierungskosten usw sich in einem sinnvollen Rahmen bewegt.

Zu Seite 212:

#### **Kunststoffabfälle aus der Aufbereitung von Elektro- und Elektronikabfällen**

*Kunststoffe aus der Aufbereitung von Elektro- und Elektronikabfällen, deren Gehalt an Tetra-, Penta-, Hexa-, Heptabromdiphenylether oder HBCD (HBCD wurde in untergeordneter Größenordnung in der Elektro-/Elektronikindustrie verwendet) nachweislich unter dem POP-Grenzwert gemäß Annex IV der EU-POP-Verordnung liegt. Gemäß Cenelec Norm TS 50625-3-1 ist bei einem Gesamtgehalt von unter 2000 mg Brom/kg in Kunststoffen aus dem Elektro-/Elektronikbereich davon auszugehen, dass der Gehalt an verbotenen PBDEs (= POPs) nicht überschritten wird. Bei Kunststoffabfällen aus der Verwertung von Kühlgeräten, Waschmaschinen oder Geschirrspülern ist anzunehmen, dass diese keine relevanten Mengen an bromierten Flammschutzmitteln enthalten. Gemäß EAG-Verordnung bzw. EG-Elektroaltgeräte-RL sind Kunststoffe mit bromierten Flammschutzmitteln abzutrennen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen (notifizierungspflichtige Abfälle im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung). Eine Vermischung dieser Fraktionen mit anderen Kunst-*



*stoffen oder Kunststoffen mit geringer Flammhemmerbelastung zwecks Schadstoffverdünnung ist verboten. -*

Zu gleicher Zeit beschreibt das Dokument, dass die im Cenelec vereinbarte "vereinfachte" Methode zur Messung von elementarem Brom, mit einem Grenzwert von 2000 ppm Br, angewendet werden kann. Noch einfacher wäre es wenn nach Produktgruppen eingestuft wird. Man weiß, dass bei gemischten Kunststoffen aus EAG-Klein und EAG-Groß keine Risiken bestehen, dass dieser Grenzwert überstiegen wird. Das aber in gewerblichen EAG's (vor allem Laser-Drucker, PC's, Kopier-Geräte) und in CRT-Behausungen sehr wohl 2000 ppm Elementar-Br erreicht werden können. Die Frage die sich hier stellt ist, welche Samplegröße verwendet werden muss um rechtskonform zu agieren. In einem uns bekannten Gerichtsfall wurde festgestellt, dass man mindestens 70 Kg Kunststoffmaterial untersuchen muss, um eine repräsentative Probe zu haben. Es kann aber nicht sein, dass alle Teilchen aus 70 Kg Material auf elementares Brom überprüfen werden müssen, bevor eine Ladung abgesendet werden kann. Es bedarf hier einer praktikablen Lösung.

Zu Seite 83, 102, 123, 246, 228, 235, 264 und vielen mehr  
*NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 8 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht wird ein Verunreinigungsgrad an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen bei Einzelkontrollen bis max. 10 % toleriert.*

Auch hier gilt, dass diese Rückstände nicht nach Spezifikation produziert werden. Ein Grenzwert von 92% bedeutet, dass keine Shredder-Rückstände EAG und ELV Aufbereitung ohne Notifizierung verbracht werden dürften. Im Gegensatz dazu gelten schadstoffentfrachtete Autos (Seite 147) als grünelistete Abfälle und können ohne Notifizierung verbracht werden (16 01 06 und B2150).

Schadstoffentfrachtete Autos haben einen Metallanteil von etwa 75% und somit könnte dieser Gehalt auch als Grenzwert für Shredder-Rückstände übernommen werden.

Darüber hinaus ist es uns nicht klar wie der Satz „*Aus abfallwirtschaftlicher Sicht wird ein Verunreinigungsgrad an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen bei Einzelkontrollen bis max. 10 % toleriert.*“ interpretiert werden muss.

Heißt das, dass 92% +/- 10 % (absolut oder relativ?) an Metall enthalten sein muss - bzw 82%-100% (wenn es absolut betrachtet wird) oder 83,8% - 100% (wenn es relativ betrachtet wird) oder meint man damit, dass ein Metallanteil von 90% toleriert wird?

#### **Zu Punkt 9.3.1 Magnesiumschrott (S. 235)**

Bei der Aluminiumkrätze werden synonym die Begriffe - Aluminiumkrätze / Aluminiumabschöpfungen und Aluminium-Skimmings > 45 % Metallinhalt für ungefährliche Abfälle verwendet (siehe 9.3.1 unter 3. Aluminiumkrätze, S 79 - 80).

Aluminiumsalzschlacke wird hier als Begriff für gefährliche Abfälle verwendet, die beim Schmelzen oder Raffinieren anfallen.

Bei Magnesiumschrott (9.3.1 unter 89. Magnesiumschrott) wird von dieser klaren Bezeichnungs- und Zuordnungssystematik abgegangen.

Bei Magnesiumschrott wird die ungefährliche Mg-Krätze als Magnesiumschaumblock > 75 % Metallinhalt tituliert (Seite 235 - 236).

Die Bezeichnungen Magnesiumkrätze bzw Magnesiumsalzschlacke werden im Entwurf des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 für gefährliche Abfälle verwendet, die beim Schmelzen oder Raffinieren anfallen.

Vorschlag für eine einheitliche und verständliche Begriffsdefinition:

Die Begriffe Magnesiumschaumblöcke / Magnesiumabschöpfungen / Magnesiumkrätze und Magnesium-Skimmings sollten analog zur Aluminiumkrätze für ungefährliche Magnesiumschrotte verwendet werden, die beim Schmelzen oder Raffinieren anfallen.

Magnesiumsalzschlacke sollte analog zur Aluminiumkrätze für gefährliche Abfälle verwendet werden, die beim Schmelzen oder Raffinieren anfallen.

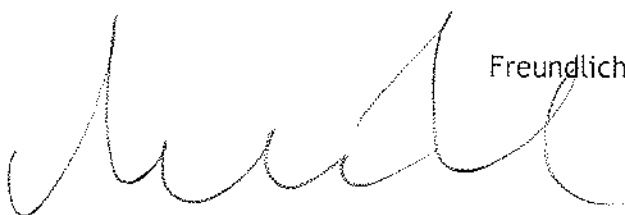
Auf Seite 235 wird bei Magnesiumschrott > 75 % Metallinhalt für nicht gefährliche Mg-Schaumblöcke angegeben. Erfahrungsgemäß sind Mg-Schaumblöcke/Mg-Krätzeblöcke bereits mit etwa 60 % Metallinhalt ungefährlich und ausreagiert.

Eine große Erleichterung wäre es, wenn die Ungefährlichkeit bei Mg-Schaumblöcken/Mg-Krätze bereits mit zB 65 % Metallinhalt im BAWP analog zur Alu-Krätze mit > 45 % Metallinhalt aufgenommen werden würde. Damit müsste nicht für jede Mg-Krätze ein Ausstufungsverfahren durchgeführt werden.

Auf Seite 236 wird beim Punkt - Abgrenzung zu Abfällen der gelben Liste - unter anderem auf Magnesiumspäne verwiesen, die gefährliche Abfälle sind.

Hier sollte jedenfalls vermerkt werden, dass Magnesiumbriketts (= gepresste Magnesiumspäne), nicht als Gefahrgut und gefährlicher Abfall gemäß gelber Liste gelten und der grünen Liste als ungefährlicher Mg-Schrott zuzurechnen sind, wenn die höchstzulässige Gasmenge von 1.000 ml/kg nicht erreicht wird.

Um Berücksichtigung unserer Anmerkungen wird ersucht.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin